

Sitzung vom 7. Juli 2010

1014. Anfrage (15-Jährige in Nachtclubs)

Die Kantonsräte Hans Peter Häring, Wettswil a. A., Matthias Hauser, Hüntwangen, und Stefan Dollenmeier, Rüti, haben am 19. April 2010 folgende Anfrage eingereicht:

«Carl Hirschmann erneut verhaftet». Diese Meldung ging kürzlich durch die Medien. Er habe ein 15-jähriges Mädchen belästigt. Ohne diese Tat irgendwie zu entschuldigen oder ihn im Voraus schon zu verurteilen, stellen sich dennoch einige Fragen, die wir gerne vom Regierungsrat beantwortet hätten.

1. Was hat ein 15-jähriges Mädchen in einem Club zu suchen, wo doch der Zutritt klar erst ab 18 Jahren erlaubt ist?
2. Wer ist verantwortlich dafür, dass die Altersbeschränkungen und das Alkoholausschankverbot beachtet werden?
3. Welche Aufgabe kommt den Eltern von Minderjährigen zu?
4. Ist der Eintritt mit gefälschtem Ausweis ein Delikt, das von Amtes wegen verfolgt werden müsste? Wenn ja, wie viele Verfahren wurden in den vergangenen Jahren eingeleitet und mit welchen Ergebnissen?
5. Auf welche Weise könnten Eltern zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihr Kind die Zulassungsbeschränkungen zu Lokalen missachtet?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Peter Häring, Wettswil a. A., Matthias Hauser, Hüntwangen, und Stefan Dollenmeier, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Clubs und Discos fallen in der Regel unter das Gastgewerbegesetz (LS 935.11). § 27 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes bestimmt, dass Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet werden, nach 21 Uhr in den Gastwirtschaften nicht geduldet werden dürfen. Den Clubs und Discos steht es frei, einschränkendere Zutrittsregelungen zu erlassen. Ferner ist das Alkoholabgabeverbot zu beachten. Gemäss § 25 des Gastgewerbegesetzes ist der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren verboten, ebenso die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren.

Zu Frage 2:

Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Betriebsführungsvorschriften verantwortlich. Der Vollzug des Gastgewerbegesetzes und damit auch die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Betriebsführung fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Wer die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt, wird mit Busse bestraft. Zuständig sind die Strafverfolgungsbehörden. Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patententzug können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens von der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet werden (§ 39 Gastgewerbegesetz).

Zu Frage 3:

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Sie haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und schützen (Art. 301 und 302 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210).

Zu Frage 4:

Jugendliche, die sich mit ge- oder verfälschten Ausweisen Zutritt zu Clubs verschaffen, machen sich wegen Fälschung von Ausweisen strafbar (Art. 252 Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0). Widerhandlungen gegen Art. 252 StGB werden von Amtes wegen verfolgt.

2009 haben die Jugendanwaltschaften 147 Strafverfahren abgeschlossen, die u. a. den Tatbestand der Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 StGB betrafen. Diese Verurteilungen beziehen sich jedoch nicht ausschliesslich auf Jugendliche, die sich mit verfälschten Ausweisen Zutritt zu Clubs verschafft haben, sondern umfassen auch andere Sachverhalte (zum Beispiel Kinoeintritt mit gefälschtem Ausweis usw.). Die fehlbaren Jugendlichen werden mit einem Verweis (Art. 22 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, JStG, SR 311.1), einer Busse (Art. 24 JStG) oder einer persönlichen Leistung (Arbeitsleistung zugunsten von sozialen Einrichtungen oder von Werken im öffentlichen Interesse) von in der Regel mehreren Tagen (Art. 23 JStG) bestraft.

Zu Frage 5:

Die Eltern sind dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie ihre Erziehungs- und Obhutspflichten nach Art. 301 und 302 ZGB vernachlässigen. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

Das Schweizerische Strafgesetzbuch stellt in seinem Art. 219 die vorsätzliche und die fahrlässige Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber unmündigen Personen unter Strafe. Tathandlung ist die Verletzung (Tun) oder Vernachlässigung (Unterlassung) der Fürsorge- oder Erziehungspflicht. Wo die Grenze der Pflicht zur Fürsorge und Erziehung im Einzelfall verläuft, ist in der Praxis oft nicht einfach zu ermitteln. Sodann ist dieser Straftatbestand nur erfüllt, wenn ein sogenannter Erfolg im Sinne einer konkreten Gefährdung der körperlichen oder seelischen Entwicklung der unmündigen Person gegeben ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi